

Satzung für den „Förderverein der Grund- und Regelschule Schlotheim“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grund- und Regelschule Schlotheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schlotheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühlhausen eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. .
- (4) Geschäftsjahr ist gleich dem laufenden Schuljahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Der „Förderverein der Grund- und Regelschule Schlotheim“ versteht sich als gemeinnütziger Verein. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Sammlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen
 - Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Sport- und Spielgeräten, Büchern sowie der Schulhofgestaltung
 - Maßnahmen die der Förderung schulischer Veranstaltungen dienen
- (3) Der Verein kann selbst Mitgliedschaften erwerben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Natürliche Personen, die Mitglied werden wollen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen auf der Basis der Satzung des Vereins. Lehnt der Vorstand die Aufnahme einer natürlichen oder juristischen Person ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen zudem durch deren Auflösung.
- (6) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wenn ein Mitglied schwer gegen den Zweck und die Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten - maßgebend für die Fristwahrung ist der Posteingang - nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von einem Monat.
- (6) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die eine elektronische

- Übermittlung der Einladung bzw. ihre Zustellung ohne Postweg im Briefkasten wünschen, teilen dies ebenfalls dem Vorstand schriftlich mit.
- (7) Jede der Satzung entsprechend eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (10) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören und auch nicht im Verein angestellt sein darf. Der Rechnungsprüfer prüft die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: Dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem / der Schatzmeister/in und deren Vertretung.
- (2) Diese vier Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung und im Block gewählt. Als gewählt gelten die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorstandsämter.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereins.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den / die Vorsitzende(n) per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei von vier Mitgliedern anwesend sind.

§ 9 Satzungsänderung und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Ausgenommen von der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitteilen.

- (3) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse beinhalten. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn die Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Frauenring Ortsring Schlotheim e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 09.01.2018